

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 05. Januar 2021

Nummer 01

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates (m/w/d) im Salzlandkreis am 24. Januar 2021 - KWL 05/21 vom 05. Januar 2021 **02**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben anlässlich der Wahl zum Landrat des Salzlandkreises am 24.01.2021 **02**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates (m/w/d) im Salzlandkreis am 24. Januar 2021

KWL 05/21 vom 05. Januar 2021

I.

Vorstellung der Bewerber

Gemäß § 63 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet am Dienstag, den 12. Januar 2021 um 17:00 Uhr im Kurhaus, Solbadstraße 2 in 06406 Bernburg (Saale) eine öffentliche Versammlung statt, in der sich die zugelassenen Bewerber den Bürgern vorstellen.

II.

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss des Salzlandkreises tritt am

Dienstag, den 26. Januar 2021, um 15.00 Uhr im Sitzungssaal 411 des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, in 06406 Bernburg (Saale)

zusammen. In dieser Sitzung stellt der Kreiswahlausschuss das endgültige Ergebnis der Landratswahl im Salzlandkreis vom 24. Januar 2021 fest. Sollte aufgrund des Ergebnisses der Hauptwahl eine Stichwahl der Landratswahl erforderlich sein, so entscheidet der Kreiswahlausschuss in dieser Sitzung über die Zulassung der Bewerber zur Stichwahl der Landratswahl im Salzlandkreis am 07. Februar 2021.

Bernburg (Saale), den 05. Januar 2021

gez. Marko Gregor
Kreiswahlleiter

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben anlässlich der Wahl zum Landrat des Salzlandkreises am 24.01.2021

1. Am Sonntag, dem 24.01.2021 findet in Aschersleben die Wahl zum Landrat des Salzlandkreises statt. Die Wahl dauert von 08:00 - 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Aschersleben ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.12.2020 bis 03.01.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, zusammen.
4. Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Feststellung der Wahlberechtigung dem/der Wahlberechtigten für eine etwaige Stichwahl zurückgegeben. Gewählt wird mit amtlich hergestellten und im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag einen Stimmzettel.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates **1** Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Landrat enthält die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählerin/der Wähler auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers zur Landratswahl, dem sie ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muss.
6. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Wählerin/der Wähler, die/der keinen Wahlschein besitzt, ihre/seine Stimme nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes abgeben kann, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerin/der Wähler, die/der einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Stichwahl besteht, die gegebenenfalls am 07.02.2021 stattfindet.

Die Wahlberechtigten, die für Wahl des Landrates eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für die Stichwahl auf Antrag einen Wahlschein.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aschersleben, den 28.12.2020

gez. Schneidewind (Dienstsiegel)
Stellvertreter des
Oberbürgermeisters